



Brüssel, den 28. September 2023
(OR. en)

13540/23
ADD 8

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0338(NLE)

ACP 88
WTO 144
COAFCR 324
RELEX 1101

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. September 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 562 final - ANNEX 8
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Republik Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft, einerseits und der Europäischen Union andererseits

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 562 final - ANNEX 8.

Anl.: COM(2023) 562 final - ANNEX 8



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.9.2023
COM(2023) 562 final

ANNEX 8

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des
Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Republik Kenia, Mitglied der
Ostafrikanischen Gemeinschaft, einerseits und der Europäischen Union andererseits**

DE

DE

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER EU UND DER REPUBLIK KENIA
ZU URSPRUNGSREGELN**

Die EU einerseits und die Republik Kenia (Kenia) andererseits, im Folgenden für die Zwecke dieser Gemeinsamen Erklärung als „Vertragsparteien“ bezeichnet —

UNTER VERWEIS auf ihre gemeinsamen Werte und die starken kulturellen, politischen, wirtschaftlichen und kooperativen Bindungen, die sie miteinander verbinden,

EINGEDENK des Cotonou-Abkommens,

UNTER VERWEIS auf das am 30. November 1999 in Arusha unterzeichnete Übereinkommen zur Gründung der Ostafrikanischen Gemeinschaft (OAG) und das dazugehörige Protokoll zur Gründung der Zollunion der Ostafrikanischen Gemeinschaft,

UNTER VERWEIS auf das EU-OAG-WPA,

UNTER BEKRÄFTIGUNG ihrer Verpflichtung, die Zusammenarbeit in bilateralen, regionalen und globalen Fragen von gemeinsamem Interesse zu stärken —

bestätigen den Wortlaut des Artikels 9 dieses Abkommens betreffend Ursprungsregeln und vereinbaren, dass das künftige Protokoll zu Ursprungsregeln, das nach Artikel 9 Absatz 2 dieses Abkommens angenommen werden soll, auf dem Protokoll des EU-OAG-WPA zu Ursprungsregeln einschließlich dessen Struktur beruhen wird, wobei einige geringfügige Anpassungen vorgenommen werden, die insbesondere zur Berücksichtigung des bilateralen Charakters dieses Abkommens erforderlich sind. Jede Vertragspartei kann unter Berücksichtigung der künftigen regionalen Dimension dieses Protokolls geeignete Vorschläge für solche Anpassungen unterbreiten. Bis die Vertragsparteien ein solches Protokoll zu Ursprungsregeln annehmen, wendet jede Vertragspartei nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Abkommens die Ursprungsregeln der Verordnung (EU) 2016/1076 des Europäischen Parlaments und des Rates (Marktzugangsverordnung)¹ als anwendbares Recht der einführenden Vertragspartei an. Die Vertragsparteien verabschieden so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieses Abkommens ein Protokoll zu Ursprungsregeln nach Artikel 9 Absatz 2 dieses Abkommens, das sowohl die Ausfuhren der EU als auch die Ausfuhren Kenias abdeckt. Die Beratungen über ein solches Protokoll werden unverzüglich aufgenommen.

¹ ABl. L 185 vom 8.7.2016.